

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,  
 §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - )

**WA** Allgemeine Wohngebiete  
 (§ 4 BauNVO)

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

**Q2** Geschößflächenzahl  
**Q2** Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse  
**I** zwingend

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

**o** Offene Bauweise  
**---** Baugrenze

**VERKEHRSLÄCHEN**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

**□** Straßenverkehrsflächen  
**---** Straßenbegrenzungslinie, auch gegen-  
 über Verkehrsflächen besonderer  
 Zweckbestimmung

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen  
 an die Verkehrsflächen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

**•••••** Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

**▤** Umgrenzung der Flächen, die von der  
 Bebauung freizuhalten sind/Sichtdreiecksflächen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)  
 (siehe auch Textliche Festsetzung  
 Nr. 1)

**▭** Grenze des räumlichen Geltungs-  
 bereiches des Bebauungsplanes und der  
 1. Änderung  
 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**TEXTLICHE FESTSETZUNG**

1. **a** Sichtdreiecksflächen sind von baulicher Nutzung,  
 Aufschüttungen sowie Bewuchs und Einfriedungen  
 über 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.
- b** Die Sicht über den Sichtflächen im Sichtdreieck des  
 Kreuzungsbereiches der K301 und der Werkbahn muß  
 längs der Straße in einem Höhenbereich von 1,00 m -  
 2,50 m über Straßenoberkante und längs der Bahn-  
 strecke in einem Höhenbereich von 1,50 m - 4,00 m  
 vorhanden sein.



**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG**

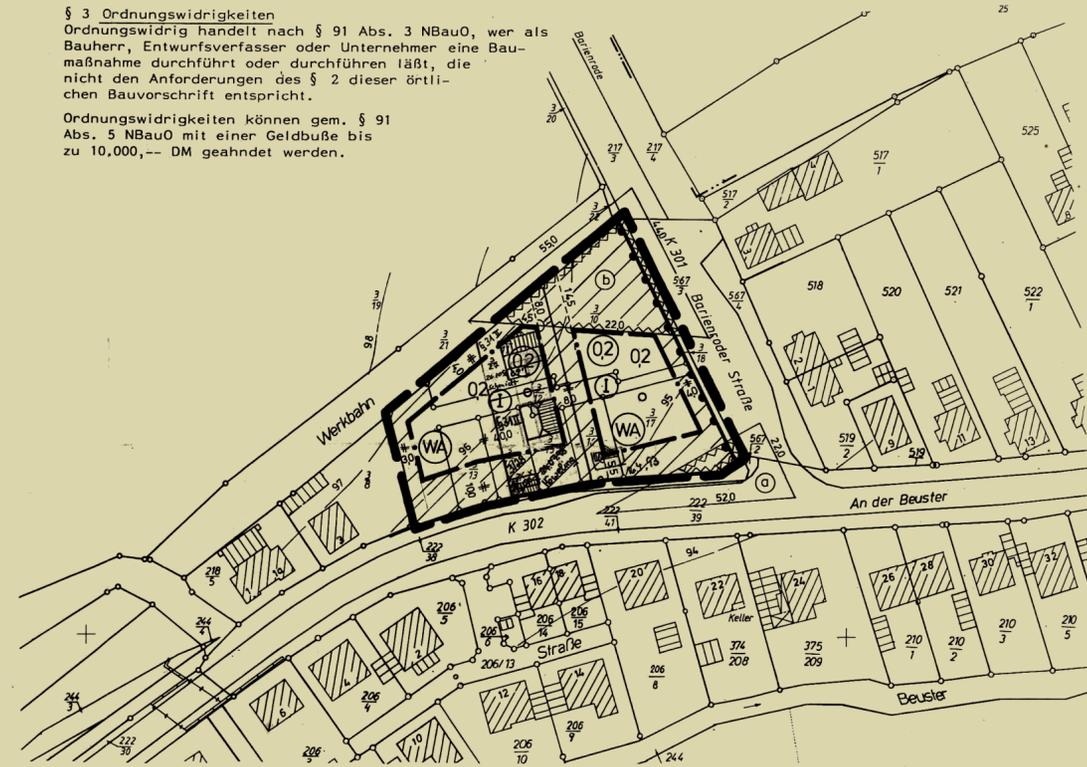
§§ 56, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung (NBauO) vom 6.6.1986 (Nds.  
 GVBl. vom 11.6.1986 S. 157).

**§ 1 Geltungsbereich**  
 Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt im Geltungsbereich des  
 Bebauungsplanes Nr. 7 "An der Bahn" 1. Änderung.

**§ 2 Dachneigungen**  
 Es sind nur Dachneigungen von 25° bis 45° zulässig, ausgenommen  
 von dieser Festsetzung sind untergeordnete Gebäudeteile sowie  
 Garagen und Nebenanlagen.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**  
 Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als  
 Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Bau-  
 maßnahme durchführt oder durchführen läßt, die  
 nicht den Anforderungen des § 2 dieser örtli-  
 chen Bauvorschrift entspricht.

Ordnungswidrigkeiten können gem. § 91  
 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis  
 zu 10.000,- DM geahndet werden.

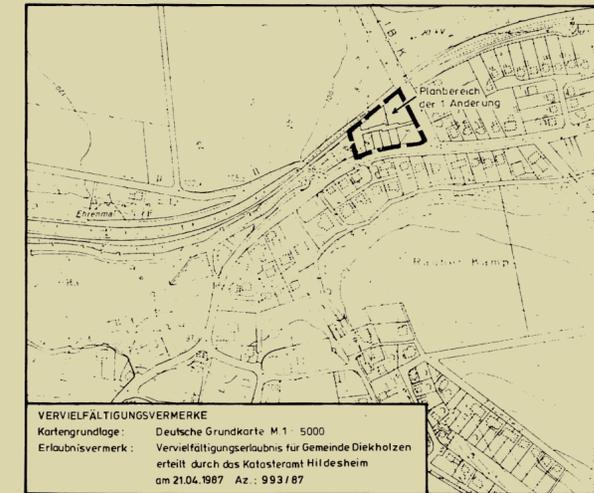


Ortschaft Söhre  
 Gemeinde Diekhöhlen  
 Landkreis Hildesheim  
 Reg.-Bezirk Hannover

Katasteramt Hildesheim  
 Gemarkung Söhre  
 Flur 2

**LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE**

- Bebauung
- Mauer
- Flurstücksgrenze
- Höhenlinie über N.N.
- Graben



**VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE**  
 Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M 1:5000  
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde Diekhöhlen  
 erteilt durch das Katasteramt Hildesheim  
 am 21.04.1987 Az.: 993/87

Übersichtsplan

**DIEKHÖLZEN  
 ORTSCHAFT SÖHRE**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 7**

**„AN DER BAHN“  
 1. ÄNDERUNG**

M 1:1000

BAUGESETZBUCH (§30), BAUNUTZUNGS-  
 VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

PLANUNGSBÜRO L. KELLER LOTHINGER STR.15 3000 HANNOVER 71

BEARBEITET 30.03.1987 / RO	GEÄNDERT 27.05.1987 / RO	GEM. § 4(1) BauGB	GEM. § 3(2) BauGB	GEM. § 10 BauGB	GEM. § 11+12 BauGB
		REDAKTIONELL GEÄNDERT 1.8.87 / RO	ERGÄNZT 2.10.1987 / RO		

RECHTSVERBINDLICH

**Verfahrensvermerke**

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 4.6.1987 die Auf-  
 hebung des Bebauungsplanes Nr. 7 beschlossen, 6)  
 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.6.1987  
 aufgehoben.

Hildesheim, den 11.01.88  
 gez. Hoffmann  
 Stadt/Gemeindedirektor

Kartier- und Flurkartenwerk  
 Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet  
 (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Kata-  
 stergesetzes vom 02.07.1985 - GVBl. S. 187) Az.: 2010/87  
 Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskata-  
 sters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen  
 sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.1987).  
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen  
 Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ört-  
 lichkeit übertragen.

Hildesheim, den 18.01.1988  
 (Siegel) gez. G. Schuchardt  
 Öb. Verm. Ing.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbei-  
 tet von  
**Architekturbüro Keller**  
 Lothringer Straße 15  
 3000 Hannover 71  
 Tel. 0511/57253

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.9.1987 dem  
 Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung  
 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
 beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am  
 15.10.87 förmlich bekannt gemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des  
 Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 03.11.87  
 bis 02.12.87 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hildesheim, den 11.01.88  
 gez. Hoffmann  
 Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.12.1987  
 den geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der  
 Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der  
 Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BauGB  
 beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am  
 örtlich bekannt gemacht.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom  
 15.12.1987 bis 14.01.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich  
 ausgelegen.

Hildesheim, den 11.01.88  
 (Siegel) gez. Hoffmann  
 Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.12.1987  
 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung  
 zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz  
 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am  
 örtlich bekannt gemacht.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom  
 15.12.1987 bis 14.01.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich  
 ausgelegen.

Hildesheim, den 11.01.88  
 (Siegel) gez. Hoffmann  
 Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.12.1987  
 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung  
 zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz  
 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am  
 örtlich bekannt gemacht.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom  
 15.12.1987 bis 14.01.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich  
 ausgelegen.

Hildesheim, den 11.01.88  
 (Siegel) gez. Hoffmann  
 Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.12.1987  
 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung  
 zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz  
 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am  
 örtlich bekannt gemacht.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom  
 15.12.1987 bis 14.01.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich  
 ausgelegen.

Hildesheim, den 18. MRZ. 1988  
 (Siegel) Landkreis Hildesheim  
 Amt für Kommunalpolitik  
 Der Oberkreisdirektor  
 gez. Schöne

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am 11.01.88 (Az.:  
 1511/88) genannten Auflagen/Maßgaben 5) in seiner Sitzung am  
 11.01.88 beigegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am  
 11.01.88 förmlich bekannt gemacht.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom  
 11.01.88 bis 10.02.88 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich  
 ausgelegen.

Hildesheim, den 11.01.88  
 (Siegel) gez. Hoffmann  
 Stadt/Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist  
 gemäß § 12 BauGB am 11.01.1988 im Amtsblatt des Landkreises be-  
 kannt gemacht worden.  
 Der Bebauungsplan ist damit am 11.01.1988 in Kraft getreten.

Hildesheim, den 11.05.88  
 (Siegel) gez. Hoffmann  
 Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist  
 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214  
 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungs-  
 planes nicht 5) geltend gemacht worden.

Hildesheim, den 11.05.88  
 (Siegel) gez. Hoffmann  
 Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
 sind Mängel in der Abwägung nicht 5) geltend gemacht worden.

Hildesheim, den 11.05.88  
 (Siegel) gez. Hoffmann  
 Stadt/Gemeindedirektor

- Anmerkungen**
- 1) Nur falls erforderlich.
  - 2) Bezirksregierung bzw. Landkreis entsprechend der Regelung in  
 § 1 DV-BauGB vom 14.07.87.
  - 3) Eingangsdatum bei der Bez.-Reg. bzw. dem Landkreis.
  - 4) Ablauf der 3-Monats-Frist.
  - 5) Nichtzutreffendes streichen.
  - 6) Nur, wenn ein Aufstellungsbeschuß gefaßt wurde.